

# **Benutzungsordnung der Bibliothek des Musikwissenschaftlichen Instituts der Universität Hamburg**

## **1. Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für die Bibliothek des Musikwissenschaftlichen Instituts der Universität Hamburg.

Der Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses ist öffentlich-rechtlich.

## **2. Selbstverständnis der Bibliothek**

Die Bibliothek des Musikwissenschaftlichen Instituts dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek der Forschung, Lehre und dem Studium sowie sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und Information.

Die Bibliothek bietet Bücher, Zeitschriften, Noten, Tonträger und Mikroformen an. Soweit möglich, wird das Personal den BenutzerInnen alle nötige Hilfestellung zum Auffinden der vorhandenen Materialien sowie zur Nutzung von relevanten Online-Angeboten geben.

## **3. Entgelte**

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Für die Inanspruchnahme einzelner Leistungen werden Benutzungsgebühren, für die Vornahme von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren nach der *Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken* in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren sind nicht bar, sondern per Telecash bei den ausgewiesenen Fachbibliotheken der Universität Hamburg zu entrichten.

## **4. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sowie betriebsbedingte Schließungen werden durch Aushang bekanntgegeben.

## **5. Bibliotheksbenutzung**

Die Bibliothek steht grundsätzlich allen Interessierten offen. Für ihre Benutzung ist keine besondere Zulassung erforderlich. Aus begründetem Anlass kann die Bibliotheksbenutzung eingeschränkt werden (s. § 8). In allen Fällen haben die Belange des Instituts Priorität.

Die BenutzerInnen haben grundsätzlich die Möglichkeit, alle Materialien zum Studium in den Bibliotheksräumen zu nutzen. Medien, die nicht frei zugänglich sind, können beim Bibliothekspersonal bestellt werden und sind diesem nach Benutzung wieder auszuhändigen.

Den BenutzerInnen stehen für Recherche- und Studienzwecke PCs sowie Laptop-Anschlußmöglichkeiten zur Verfügung. Die Internet-Nutzung an den bibliothekseigenen Rechnern dient allein zu Forschung und Studium.

Die BenutzerInnen können Kopien aus Buchbeständen der Bibliothek auf dem dazu aufgestellten Münzkopierer herstellen, soweit der Zustand der Vorlage dies gestattet. Es stehen außerdem Lesegeräte für Mikroformen sowie verschiedene Geräte zum Anhören und Kopieren von Tonträgern zur Verfügung. Das Bibliothekspersonal bietet Unterstützung beim Umgang mit den Geräten, zu bespielende Tonträger müssen von den BenutzerInnen selbst mitgebracht werden. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt einzig den BenutzerInnen.

Die Bibliothek ist nicht zur Herstellung von Kopien verpflichtet.

## **6. Ausleihe**

Die Bibliothek des Musikwissenschaftlichen Instituts ist eine Präsenzbibliothek.

Eine Ausleihe ist nur über Nacht (eine Stunde vor Schließung der Bibliothek bis eine Stunde nach Öffnung am folgenden Tag) und über das Wochenende (Freitags zwei Stunden vor Schließung der Bibliothek bis Montags eine Stunde nach Öffnung) möglich.

Von der Ausleihe ausgenommen alle Zeitschriften, Bücher aus dem Nachschlagebestand (Sign.-Gruppe L), Magisterarbeiten, Bände von Gesamtausgaben und Denkmälerreihen sowie alle audiovisuellen Medien.

Für die Ausleihe ist ein gültiger Bibliotheksausweis notwendig. Diesen erhält man unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses und einer Meldebestätigung bzw.

Studienbescheinigung bei der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg. Die für die Ausgabe des Bibliotheksausweises erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert; die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes werden beachtet.

Anschriftenänderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Mit der elektronischen Ausleihverbuchung und der Aushändigung durch das Bibliothekspersonal gilt das Medium als entliehen. Bei der nichtelektronischen Ausleihe ist für jedes Werk ein Leihschein gut lesbar und vollständig auszufüllen.

Das Bibliothekspersonal kann bestimmen, daß einzelne Materialien nicht ausgeliehen und/oder kopiert werden können.

Die Person, auf deren Namen der vorgelegte Ausweis ausgestellt ist, trägt die Verantwortung für das entlehene Medium.

Die BenutzerInnen haben das Bibliotheksgut sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Schäden und Verlust zu bewahren. Werden Medien verloren oder so stark beschädigt, dass sie nicht mehr vollständig nutzbar sind, muss der / die BenutzerIn für den Ersatz aufkommen. Die Entscheidung darüber trifft die Bibliotheksleitung.

Eintragungen sowie Markierungen sind untersagt. Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal mitzuteilen und auf keinen Fall selbst zu beheben.

Nach Ablauf der Leihfrist (s. § 6) sind die entlehene Medien beim Bibliothekspersonal wieder abzugeben. Für Überschreitungen der Leihfrist wird eine Gebühr erhoben (siehe *Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken*). Personen, deren ausstehende Gebührenschild den aktuellen Höchstsatz (z. Z. 10 €) überschreitet, dürfen bis zur Begleichung der Schuld keine weiteren Medien ausleihen.

## **7. Erwartungen an die BenutzerInnen**

Mäntel, Jacken, Taschen (auch Laptop-Taschen) u.ä. dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden.

Zur Aufbewahrung stehen den BenutzerInnen Garderobenschränke im Erdgeschoss zur Verfügung. Die Schränke sind nur für die tageweise Nutzung bestimmt. Bleiben sie längere Zeit belegt, ist die Hausverwaltung der Universität berechtigt, sie aufzubrechen und zu leeren.

Bei der Bibliotheksaufsicht sollen keine Gegenstände abgelegt werden. Geschieht dies dennoch, kann keine Haftung für sie übernommen werden.

Um Missverständnisse auszuschließen, kann das Bibliothekspersonal die von dem / der BenutzerIn mitgeführten Materialien und Behältnisse beim Verlassen der Bibliothek auf deren Inhalt kontrollieren.

Es wird erwartet, daß sich die BenutzerInnen entsprechend einer für Bibliotheken angemessenen Art und Weise verhalten, indem sie Rücksicht aufeinander nehmen und Ruhe halten.

Essen und Trinken, Rauchen sowie der Gebrauch von Mobiltelefonen sind nicht gestattet.

Entlehene oder für die Benutzung im Lesesaal verwendete Medien sind nach Gebrauch an den Standort der Entnahme zurückzustellen.

Es ist nicht erlaubt, Anmerkungen, Notizen und andere Markierungen in den von der Bibliothek zur Verfügung gestellten Medien anzubringen.

Das Entfernen von Seiten stellt Sachbeschädigung dar und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die Benutzungsordnung einzuhalten und die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu befolgen.

## **8. Ausschluß von der Benutzung**

Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, so kann sie bzw. er von der Bibliotheksleitung von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **9. Haftungsausschluß**

Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden. Desgleichen nicht für solche Schäden, die daraus entstehen, dass benötigte Medien den BenutzerInnen nicht oder verspätet zur Verfügung gestellt werden.

## **10. Inkrafttreten**

Die vorliegende Benutzungsordnung tritt am 7.7.2004 in Kraft.